



Geschäftsordnung

für den

Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg

vom

7. Mai 2020

§ 1 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 10 Absatz 1 der Verbandssatzung wird eine Betriebsleitung, bestehend aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin gebildet, die den technischen und kaufmännischen Bereich umfasst.

§ 2 Aufgaben des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind in § 11 der Verbandssatzung geregelt. Er/Sie ist für die Durchführung von Geschäften der laufenden Verwaltung und des laufenden Betriebes verantwortlich und vertritt den Zweckverband im Rahmen seines Aufgabenbereiches. Daneben werden ihm/ihr folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:
 - a) Die Befugnis zur Anordnung von Einnahmen und Ausgaben wird unbeschränkt übertragen. Ferner wird er/sie ermächtigt, diese Befugnisse für den Vertretungsfall auf einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin zu übertragen. Er/Sie wird außerdem ermächtigt, die Anordnungsbefugnis bis 50.000 EUR zu übertragen.
 - b) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin wird ermächtigt, die Feststellungsbefugnis auf die Sachbearbeiter des kaufmännischen und technischen Bereichs zu übertragen.
 - c) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann Bedienstete des Verbandes im Einzelfall mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen und ihnen für bestimmte Angelegenheiten eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

- (2) Neben den in § 11 der Verbandssatzung geregelten Aufgaben und Befugnissen werden folgende Aufgaben der Verbandsvorsitzenden/des Verbandsvorsitzenden auf die Geschäftsführung übertragen:
 - a) Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000 EUR (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von
 - beweglichen Vermögensgegenständen bis 250.000 EUR
 - unbeweglichem Vermögen bis 50.000 EUR
 - c) Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauvorlagen bei Gesamtkosten bis zu 250.000 EUR

- d) Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Zugeständnis im Einzelfall von bis zu 75.000 EUR
- e) Verzicht, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gegenüber Dritten bis zu einem Wert von 30.000 EUR im Einzelfall
- f) Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans (die Kreditaufnahme ist vorab mit den beiden Trägern des Zweckverbandes abzustimmen)
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Betrag von 125.000 EUR jährlich
- h) Die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Bediensteten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bis einschließlich A 11 bzw. EG 10.
- i) Die Gewährung dauerhafter übertariflicher Leistungen als Arbeitsmarktzulage entsprechend den Beschlüssen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
- j) Die Entscheidung über die Gewährung von einmaligen übertariflichen Leistungsprämien bis zu 1.500 EUR.
- k) Die Entscheidung über die Gewährung von übertariflichen Zulagen bis zu 2.000 EUR jährlich, sofern die Zulage im Einzelfall die wirtschaftlichere Variante darstellt

Bei den Wertgrenzen gelten die im Rahmen des Wirtschaftsplans von der Verbandsversammlung jeweils beschlossenen Ansätze.

- (3) Im Vertretungsfall nimmt die Stellvertretung der Geschäftsführung die o.g. Aufgaben und Befugnisse nach Abs. 1 und Abs. 2 wahr.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 23. Juli 2010 aufgehoben.

Ringsheim, den 7. Mai 2020

Frank Scherer, Landrat
Verbandsvorsitzender